

# L I Z E N Z V E R T R A G

für das Programmpaket PC-Vereinsabrechnung

Zwischen der

**Raiffeisenbank Taufkirchen-Oberneukirchen eG**

**Hofmark 14**

**84565 Oberneukirchen**

- nachfolgend Bank genannt -

und

.....  
.....  
.....

Kontonummer: .....

- nachfolgend Kunde genannt -

## **§ 1 - Vertragsgegenstand**

1. Die Bank gewährt dem Kunden ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht, das o.g. DV-Programm zu den nachstehenden Bedingungen zu nutzen.
2. Dem Kunden wird das DV-Programm als Quellen- und als Objektprogramm auf maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern überlassen. Desweiteren werden dem Kunden Dokumentationsunterlagen zur Anwendung (Bedienerhandbuch oder Hilfefunktion im Programm) und Wartung (Pflege des DV-Programms in druckschriftlicher Form oder maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern) überlassen. (DV-Programm und Dokumentation werden nachfolgend als "Lizenzmaterial" bezeichnet.)
3. Soweit zum DV-Programm Datenbestände (Dateien und Datenbankmaterial) gehören, sind sie Teil des Lizenzmaterials und unterliegen wie dieses den Bedingungen des Vertrages.
4. Zum Lizenzmaterial gehören auch Neuauflagen oder Ergänzungen des Lizenzmaterials, die die Bank dem Kunden während der Dauer des Vertrages überlässt.

## **§ 2 - Nutzungsumfang**

1. Der Kunde hat das Recht, das überlassene DV-Programm in Objektprogrammform auf einem Einplatz-System innerhalb seines Unternehmens, jedoch allein, zu nutzen.
2. "Nutzen" umfaßt das vollständige oder teilweise Einspeichern (Kopieren) des DV-Programms und der Datenbestände in die bezeichnete DV-Einheit, die Ausführung des Programms, die Verarbeitung der Datenbestände und die Herstellung von weiteren Kopien dieses Materials in maschinenlesbarer Form, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung notwendig ist. In Geräten, die an die in Absatz 1) bezeichnete zentrale DV-Einheit angeschlossen werden (z.B. Eingabe- und Ausgabereinheiten), ist die Nutzung auf die Übertragung, Speicherung und Anzeige des DV-Programms, der Datenbestände oder von Teilen dieses Materials beschränkt.
3. Soweit die Dokumentationsunterlagen auf maschinenlesbaren Aufzeichnungen überlassen werden, gilt Absatz 2) auch für diese.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, das überlassene Lizenzmaterial zu kopieren. Er ist auch nicht berechtigt, das ihm eingeräumte Nutzungsrecht vollständig oder teilweise auf jedweder Dritte zu übertragen, oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen (Dritte sind hierbei auch Tochterunternehmen oder solche Unternehmen, an denen der Kunde, auch nur teilweise, beteiligt ist).

### **§3 - Schutz des Lizenzmaterials**

1. Vorbehaltlich der gemäß §§ 1 und 2 eingeräumten Nutzungsrechte behält der Lizenzgeber der Bank (Schäfer VAB Ges. für EDV-Lösungen mbH, 71723 Großbottwar; im weiteren - Schäfer VAB GmbH - genannt) alle Rechte am Lizenzmaterial sowie an allen von der Bank hergestellten Kopien oder Teilkopien des Lizenzmaterials in der überlassenen, abgeänderten oder bearbeiteten Fassung, unbeschadet des Eigentums des Kunden am jeweiligen maschinenlesbaren Träger. Als maschinenlesbarer Träger gelten auch Datenspeicher, die Teil einer Datenverarbeitungsanlage sind oder mit einer solchen gekoppelt oder koppelbar sind.
2. Der Kunde verpflichtet sich, die im Lizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke, wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte, in den überlassenen Fassungen des Lizenzmaterials unverändert beizubehalten sowie in unveränderter Form an den entsprechenden Stellen in die abgeänderten oder bearbeiteten Fassungen des Lizenzmaterials einzufügen und in alle vom Kunden vertragsgemäß hergestellten Kopien oder Teilkopien des überlassenen, abgeänderten oder bearbeiteten Lizenzmaterials zu übernehmen.
3. Der Kunde verpflichtet sich, überlassene, abgeänderte oder bearbeitete Fassungen des Lizenzmaterials ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Schäfer VAB GmbH weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Kunden. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des Kunden oder andere Personen, solange sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzmaterials für den Kunden bei diesem aufhalten.
4. Der Kunde verpflichtet sich, vor der Vernichtung, dem Verkauf oder der sonstigen Weitergabe von maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Speicher- oder Datenverarbeitungsgeräten, darin gespeichertes Lizenzmaterial vollständig zu löschen. Dies gilt auch für Teilkopien und für Lizenzmaterial in einer abgeänderten oder bearbeiteten Fassung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§4 - Lieferung**

Die Bank liefert dem Kunden eine Kopie des DV-Programms auf maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern sowie ein Exemplar der Dokumentation. Neuauflagen und Ergänzungen (Updates) des Lizenzmaterials werden dem Kunden in einem angemessenen Zeitraum nach ihrer Verfügung angeboten. Die Schäfer VAB GmbH behält sich vor, dieses Programm durch eine Neuentwicklung zu ersetzen.

#### **§5 - Vergütung**

Die Lizenzkosten und sonstigen Entgelte sind dem aktuellen Preisverzeichnis der Bank zu entnehmen.

#### **§6 - Haftung**

1. Die Bank führt Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Sofern sich Fehler ergeben, die vom Hersteller der Software zu vertreten sind, verpflichtet sich dieser, innerhalb von 6 Monaten eine kostenlose Nachbesserung durchzuführen. Darüber hinaus sind Ansprüche des Kunden gegen den Hersteller der Software nur im Falle groben Verschuldens gegeben und, soweit dies im Rahmen der Rechtsordnung zulässig ist, auf den Höchstbetrag von 500,00 Euro im Einzelfall begrenzt. Für Folgeschäden besteht keine Haftung. Die Bank bzw. der Hersteller der Software haften im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, als sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Der Schadensnachweis obliegt dem Kunden.
2. Für mittelbare Schäden oder Schäden Dritter übernimmt die Gesellschaft für automatische Datenverarbeitung mbH Karlsruhe keine Haftung.

#### **§7 - Kündigung, Vernichtung und Rückgabe des Lizenzmaterials**

1. Der Kunde kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.
2. Mit Wirksamwerden einer Kündigung ist der Kunde verpflichtet, das Lizenzmaterial einschließlich aller abgeänderten und bearbeiteten Fassungen desselben sowie alle Kopien und Teilkopien dieses Materials an die Schäfer VAB GmbH herauszugeben. Anstelle einer Herausgabe von geänderten oder bearbeiteten Fassungen des Lizenzmaterials sowie von Kopien oder Teilkopien desselben an die Schäfer VAB GmbH kann eine Vernichtung oder vollständige Löschung dieses Materials treten, die vom Kunden der Schäfer VAB GmbH schriftlich anzuzeigen ist. Bei Lizenzmaterial, das auf maschinenlesbaren Trägern des Kunden aufgezeichnet ist, tritt anstelle der Herausgabe in jedem Fall die vollständige Löschung der Aufzeichnung.

#### **§8 - AGB's der Bank, Schriftform**

1. Im übrigen gelten die AGB's der Bank.

2. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Bank)

\_\_\_\_\_  
(Kunde)